



Richtlinien über das Betriebskonzept für Einrichtungen der Heimpflege für Kinder und Ju- gendliche

vom 1. April 2007

Gestützt auf Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime
vom 21. September 1999 (sGS 912.4)
erlässt das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen
vorliegende Richtlinien über das Betriebskonzept.

Inhalt

1.	KONZEPTVERSTÄNDNIS	3
1.1	DEFINITION	3
1.2	ABGRENZUNG	3
1.3	FORM DES BETRIEBSKONZEPTES	3
1.4	RECHTSGRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	3
1.5	QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG (QUALITÄTSMANAGEMENT)	3
1.6	KONZEPTENTWICKLUNG	4
2.	INHALT UND STRUKTUR DES BETRIEBSKONZEPTES	5
2.1	ÜBERSICHT	5
2.2	BESCHREIBUNG DER EINZELNEN ELEMENTE	6
2.3	BEDINGUNGEN AN EIN QUALITÄTSMANAGEMENT UND DIE INTERNE AUFSICHT	6
2.3.1	ANFORDERUNGEN AN DAS QUALITÄTSMANAGEMENT (QM)	6
2.3.2	ANFORDERUNGEN AN DIE INTERNE AUFSICHT	6
2.4	INTERNE GENEHMIGUNG UND ÜBERPRÜFUNG	6

1. Konzeptverständnis

1.1 Definition

Als Betriebskonzept wird die Gesamtkonzeption der Einrichtung bezeichnet. Es beschreibt und regelt den Auftrag und besteht aus den Elementen: Leitbild, Leistungskonzept sowie Führungs- und Organisationsstruktur. Darin sind auch die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und die interne Aufsicht¹ integriert.

Trägerschaft und Leitung der Einrichtung definieren im Betriebskonzept einerseits ihre Leistungen sowie ideelle Werte und Ziele in der Förderung, Betreuung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, andererseits halten sie die grundlegenden Rahmenbedingungen, Leistungsziele sowie Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Betriebsführung fest.

Für die Trägerschaft, das leitende Organ der Trägerschaft² und die Leitung der Einrichtung bildet das Betriebskonzept, neben den Statuten und der mittelfristigen Planung, **das zentrale strategische Führungsinstrument**. Es ist der Öffentlichkeit zugänglich

1.2 Abgrenzung

Feinkonzepte oder Prozessbeschreibungen (z.B. Organisationshandbuch) orientieren sich am Betriebskonzept und konkretisieren das Vorgehen in der Umsetzung, sind jedoch nicht Gegenstand des Betriebskonzeptes. Den Mitarbeitenden dienen sie als konkrete Handlungsanleitung im Alltag.

1.3 Form des Betriebskonzeptes

Das Betriebskonzept muss in sich logisch aufgebaut sein und alle unter Ziffer 2 festgehaltenen Aspekte behandeln. Die beschriebene Grundstruktur bildet einen möglichen Rahmen, in welchem die Einrichtung die formulierten Inhalte zum Ausdruck bringen kann. Gliederung und Darstellung des Betriebskonzeptes werden durch die Einrichtung festgelegt. Aufbau und Zeichnungen können frei gewählt werden.

1.4 Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit

Die Bewilligungs- und Aufsichtspraxis orientiert sich am Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Bewilligungspraxis berücksichtigt die grossen Unterschiede von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

1.5 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Qualitätsmanagement)

Die qualitätsbewusste wie auch wirtschaftliche Führung und Bereitstellung von Angeboten für Kinder und Jugendliche erfordern umfassende Zielsetzungs-, Planungs- und Überprüfungsvorgänge. Die Institutionalisierung dieser Prozesse bildet ein zentrales Anliegen an das Qualitätsmanagement. Dafür benötigt die Einrichtung strategische und operative Führungsinstrumente. Kernstück der strategischen Führungsinstrumente bildet das Betriebskonzept. Operative Führungsinstrumente sind z.B. Zielvereinbarungen zwischen leitendem Organ und Leitung, Kostenrechnung usw.

¹ Siehe Richtlinien des Amtes für Soziales des Kantons St.Gallen über die interne Aufsicht in Kinder- und Jugendheimen vom 1. April 2007.

² Als «leitendes Organ» wird jenes Organ einer Trägerschaft (Verein, Stiftung usw.) bezeichnet, das für diese rechtskräftig handelt (z.B. Vorstand, Stiftungsrat usw.).

Die Bewilligungs- und Aufsichtspraxis des Amtes für Soziales orientiert sich an den Standards des Bundesamtes für Justiz für Institutionen im Kinder- und Jugendbereichen.³ Es steht den Einrichtungen frei, sich für ein Qualitätsmanagementsystem zu entscheiden oder einen eigenen Weg zur Sicherung der Qualität zu beschreiten.

1.6 Konzeptentwicklung

Es wird empfohlen, die einzelnen Elemente des Betriebskonzeptes prozessorientiert unter Einbezug aller Führungsebenen (Vertretung des leitenden Organs der Trägerschaft, Leitung und Mitarbeitende) und allenfalls weiterer Fachpersonen zu entwickeln. Die partizipative Erarbeitung von Leitbild und Konzept erhöht erfahrungsgemäss Identifikation, Verbindlichkeit und Bereitschaft, die Vorgaben im Alltag umzusetzen.

3 www.ofj.admin.ch

2. Inhalt und Struktur des Betriebskonzeptes

2.1 Übersicht

Die folgenden drei Elemente des Betriebskonzeptes stehen in Wechselwirkung zueinander und sind mit dem Qualitätsmanagement und der internen Aufsicht vernetzt.

Betriebskonzept

Leitbild

Mit dem Leitbild drückt die Einrichtung ihr Selbstverständnis aus und beschreibt einen realisierbaren Idealzustand, den sie anstrebt. Im Leitbild beschreibt die Einrichtung ihr Leistungsangebot und die Zielgruppe. Das Leitbild widerspiegelt die grundsätzlichen Ziele, Werte und Einstellungen sowie die Grundhaltung gegenüber den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen. Gleichwohl gründet das Leitbild auf den in der Zeit gewachsenen Werten der Einrichtung (Kultur).

Leistungskonzept

Im Leistungskonzept präzisiert die Einrichtung ihre im Leitbild dargelegten Leistungsbereiche (z.B. Wohnen, Ausbildung, Beschäftigung) und beschreibt deren Zielgruppe/Indikation, Wirkungsziele und Qualitätsstandards. Zudem zeigt sie darin auf, mit welcher Methode und Strategie die formulierten Ziele realisiert werden und welche Anforderungen die Leistungserfüllung an die Organisation und die Mitarbeitenden stellt.

Führungs- und Organisationskonzept

Im Element «Führungs- und Organisationsstruktur» beschreibt die Einrichtung, mit welchen Führungsgrundsätzen, welchem Aufbau (Organisationseinheiten, hierarchische Gliederung) und welchen Abläufen (Zuständig- und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben und Kompetenzen) die definierten Leistungen und Ziele erfüllt werden.

Qualitätsmanagement und interne Aufsicht

Die Grundlagen für eine systematische und kontinuierliche Entwicklung der Einrichtung und deren Qualität sind in den oben erwähnten Elementen festgehalten. Im Weiteren sind die Instrumente und Massnahmen der internen Aufsicht beschrieben, mit denen die Betreuungsqualität sichergestellt wird.

2.2 Beschreibung der einzelnen Elemente

Element:	Inhalt:
Leitbild	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer sind wir? Was wollen wir bewirken? 2. Leistungsangebot 3. Adressat 4. Grundwerte 5. Führung, Organisation, Finanzen 6. Kommunikation/Zusammenarbeit
Leistungskonzept	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kernprozesse der verschiedenen Leistungsbereiche 2. Zielgruppe/Indikation 3. Wirkungsziele 4. Qualitätsstandards und deren Überprüfung 5. Methode und Strategie 6. Anforderungen an die Organisation und die Mitarbeitenden
Führungs- und Organisationsstruktur	<ol style="list-style-type: none"> 1. Führungsgrundsätze 2. Aufbauorganisation (Organigramm) 3. Regelung der Zuständig- und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben und Kompetenzen 4. Interne Kommunikationsstruktur 5. externe Beziehungen

2.3 Bedingungen an ein Qualitätsmanagement und die interne Aufsicht

2.3.1 Anforderungen an das Qualitätsmanagement (QM)

- Das QM ist in das Führungs- und Organisationssystem integriert.
- Das QM ist prozessorientiert und unterstützt eine kontinuierliche Entwicklung der Einrichtung und deren Gesamtqualität.
- Das QM regelt die periodische Beurteilung der erbrachten Dienstleistungen, verfügt über die dazu notwendigen Instrumente und Regelungen und beschreibt auch das Vorgehen bei Abweichungen von Qualitätszielen.
- Das QM ist in geeigneter Form dokumentiert und überprüfbar.

2.3.2 Anforderungen an die interne Aufsicht

Die Regelung der internen Aufsicht ist ein integrierter Bestandteil des Betriebskonzeptes. Diese richtet sich nach den Anforderungen der Richtlinien des Amtes für Soziales des Kantons St.Gallen über die interne Aufsicht in Kinder- und Jugendheimen vom 1. April 2007.

2.4 Interne Genehmigung und Überprüfung

Das Betriebskonzept ist durch die Trägerschaft zu genehmigen. Die periodische Überprüfung und Überarbeitung der konzeptuellen Grundlagen dient der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.